



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Handwerkskammern
Zentralfachverbände
Regionale Handwerkskammertage
Regionale Vereinigungen der Landesverbände
Landeshandwerksvertretungen
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
www.zdh.de

Abteilung: Soziale Sicherung
Ansprechpartner: Dr. Schubert
Tel.: +49 30 206 19-183
Fax: +49 30 206 19-59183
E-Mail: dr.schubert@zdh.de

Rundschreiben;15/22

Berlin, 1. Februar 2022

Erhöhung der Minijob- und Midijob-Grenzen und weitere Regelungen

Zusammenfassung

Das BMAS legt einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Erhöhung und Dynamisierung der Minijob-Grenze vor dem Hintergrund der geplanten Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 Euro vor. Enthalten sind zudem Neuregelungen zur Arbeitszeitdokumentation.

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie den Entwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) eines „Zweiten Gesetzes zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung“. Der Referentenentwurf enthält vor allem neue Regelungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung. Wie im Koalitionsvertrag angekündigt soll die Minijob-Grenze, die aktuell bei 450 Euro im Monat liegt, parallel zur geplanten Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 Euro pro Stunde zum 1. Oktober 2022 auf 520 Euro pro Monat angehoben werden.

Diese Anhebung ergibt sich aus der neuen Berechnungsgrundlage für die Geringfügigkeitsgrenze. Danach wird der jeweils geltende gesetzliche Mindestlohn mit 130 multipliziert und der Wert durch Drei geteilt und dann auf den vollen Euro aufgerundet. Damit wird eine kontinuierliche Dynamisierung der Minijob-Grenze festgeschrieben.

Zudem wird die Möglichkeit eines bis zu zweimaligen unvorhersehbaren Überschreitens der Minijob-Grenze pro Jahr gesetzlich geregelt. Vorgesehen sind auch Übergangsregelungen für Personen, die aktuell im Midijob-Bereich arbeiten und aufgrund von monatlichen Entgelten unterhalb der künftigen Geringfügigkeitsgrenze von 520 Euro

Vereinsregisternummer:
VR 19916 Nz, Amtsgericht
Berlin Charlottenburg
Steuernummer:
27/622/50987

Bankverbindungen:
Landesbank Berlin Girozentrale
13 327 810 (BLZ 100 500 00)
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10
BIC/SWIFT BELADEBEXX

Berliner Volksbank
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02
BIC/SWIFT BEVODEBB

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.

Minijobber wären. Weitere Übergangsregelungen betreffen geringfügig Beschäftigte in privaten Haushalten.

Ebenfalls wird die Grenze des so genannten Übergangsbereichs (früher Gleitzone bzw. Midijob-Grenze), in der die Beschäftigten niedrigere Sozialversicherungsbeiträge zahlen müssen, von derzeit 1.300 Euro auf 1.600 Euro angehoben. Für Arbeitgeber soll der Beitragssatz zur Sozialversicherung für Beschäftigten in diesem Bereich steigen, angefangen mit einem Beitragssatz von 28 Prozent oberhalb der Minijob-Grenze von dann 520 Euro. Dies begründet das BMAS damit, dass hiermit der Übergang zwischen Minijob und Midijob mit Blick auf die arbeitgeberseitigen Abgaben gleitend verlaufen.

Überdies sieht der Gesetzentwurf eine Modifizierung der bestehenden Arbeitszeitdokumentation vor. So sollen künftig die Arbeitszeitaufzeichnung gemäß § 17 Abs. 1 MiLoG, § 19 Abs. 1 AEntG und § 17c Abs. 1 AÜG dahingehend modifiziert werden, dass künftig der Beginn der täglichen Arbeitszeit jeweils unmittelbar bei Arbeitsaufnahme sowie Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit jeweils am Tag der Arbeitsleistung elektronisch und manipulationssicher aufzuzeichnen und elektronisch aufzubewahren sind. Soweit Beschäftigten im Rahmen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes stundenbezogene Zuschläge gewährt werden, soll die Aufzeichnung zudem unter Angabe des jeweiligen Zuschlags erfolgen und Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeit, die einen Anspruch auf den Zuschlag begründet, erfassen.

Kurzbewertung:

Die Erhöhung der Minijob-Grenze bewerten wir im Grundsatz positiv. Viele mittelständische Betriebe fordern seit langem eine Anhebung der Minijob-Grenze, deren letzte Erhöhung 2014 erfolgte. Vor dem Hintergrund steigender Tariflöhne und des gesetzlichen Mindestlohns sind für die Betriebe immer weniger Einsatzstunden möglich. Daher ist die Erhöhung der Minijob-Grenze notwendig und folgerichtig. Jedoch liegt die mögliche Stundenzahl der Beschäftigung mit gut 43 Stunden pro Monat deutlich unter dem ursprünglichen und auch aktuellen Niveau.

Die Anhebung der Midijob-Grenze von 1.300 Euro auf 1.600 Euro ist kritisch zu bewerten. Gänzlich falsch ist die Anhebung des Arbeitgeberbeitrags zur Sozialversicherung für Beschäftigungsverhältnisse oberhalb von 520 Euro Monatsverdienst, welche schrittweise absinken soll. Dies wirkt wie eine Strafsteuer auf die Beschäftigung von Personen in Teilzeit und wird für Arbeitgeber die Beschäftigung insbesondere mit Blick auf die zeitgleiche Anhebung des Mindestlohns erheblich verteuern.

Die Modifizierungen der Arbeitszeitdokumentation sind aus Arbeitgebersicht abzulehnen. Bereits die aktuellen Arbeitszeitaufzeichnungspflichten stellen für die Arbeitgeber eine erhebliche bürokratische Belastung dar. Die Verpflichtung zur elektronischen Erfassung der Arbeitszeiten bedeutet für viele Handwerksbetriebe neue kostenträchtige

Herausforderungen. Dies gilt vor allem mit Blick auf handwerkliche Dienstleistungen, die ausschließlich außerhalb der eigenen Betriebsstätte durchgeführt werden.

Das Gesetz soll zum 1. Oktober 2022 in Kraft treten. Über den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens werden wir Sie informieren.

Falls Sie Anmerkungen zu den Neuregelungen haben, bitten wir um Zusendung bis

Freitag, den 4. Februar 2022, 12 Uhr,

an die E-Mail-Adresse dr.schubert@zdh.de. Die sehr kurze Frist bitten wir zu entschuldigen. Sie beruht auf den zeitlichen Vorgaben des BMAS.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jörg Hagedorn
Leiter der Abteilung Soziale Sicherung

gez. Dr. Marlene Schubert
Referatsleiterin

Anlage